

Förderung Dach- und Fassadenbegrünung

1. Einleitung

Die Stadt Weinheim möchte einen Beitrag zum Erhalt bzw. der Verbesserung eines guten Stadtklimas und der Biodiversität leisten. Dach- und Fassadenbegrünungen sind hierfür ein wichtiger Baustein.

Die Stadt Weinheim fördert mit dieser Richtlinie die Anlage von Dach- und Fassadenbegrünungen auf privaten und gewerblichen Grundstücken in Weinheim.

2. Rechtscharakter der Förderung

Bei der Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Weinheim. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat und der Rechtskraft des Haushalts, stehen für das Haushaltsjahr 2025 insgesamt 20.000 € zur Bezuschussung zur Verfügung. Bewilligt wird in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge, bis die zur Verfügung stehenden Fördermittel verbraucht sind.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anlage von extensiven Dachbegrünungen und von bodengebundenen Fassadenbegrünungen.

Es werden nur freiwillige Maßnahmen gefördert. Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 5 Jahre ab Fertigstellung in funktionsfähigem Zustand gehalten werden.

3.1. Dachbegrünungen

Gefördert wird die Anlage von

- extensiven Dachbegrünungen
- Substrataufbau von mind. 8 cm an Flachdächern und Dächern mit einer Neigung bis zu maximal 15°, Mindestdachfläche 10 m²
- 50% der förderfähigen Kosten werden gefördert
- Förderung mit max. 25 Euro/m², Förderuntergrenze 100 Euro, Förderobergrenze 1.000 Euro pro Grundstück

Förderfähig sind folgende Ausgaben

- Materialkosten (alles oberhalb der Dachabdichtung, das im Zusammenhang mit der Begrünung steht, wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainageschicht, Substrat, Ansaat und Pflanzen)
- Kosten des fachgerechten Einbaus durch qualifiziertes Fachpersonal

Alle bei Dachbegrünungen Anwendung findenden Fachnormen und anerkannten Regeln der Technik müssen beachtet und der Planung und Ausführung zu Grunde gelegt werden. Das Niederschlagswasser aus Dachbegrünungen ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies zulassen.

3.2. Fassadenbegrünungen

Gefördert wird die Anlage von

- bodengebundener Fassadenbegrünung mit mehrjährigen Selbst- und Gerüstklimmern
- 50% der förderfähigen Kosten werden gefördert
- Förderuntergrenze 100 Euro, Förderobergrenze 1.000 Euro pro Grundstück

Förderfähig sind folgende Ausgaben

- Kosten für vorbereitende Maßnahmen (z. B. Entsiegelung), Bodenaufbereitung bzw. Bodenaustausch
- Materialkosten (Rankhilfen, Fassadenbegrünungssysteme sowie Pflanzen)
- Kosten des fachgerechten Einbaus durch qualifiziertes Fachpersonal

Bodengebundene Fassadenbegrünungen, bei denen der Bodenanschluss im öffentlichen Raum vorgesehen ist, sind unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit dem Bestand an Leitungen und anderen technischen Gegebenheiten möglich. Hierzu sind eine Einzelfallprüfung und Freigabe durch die Fachämter der Stadt Weinheim erforderlich.

3.3 Nicht gefördert werden

- Eigenleistungen (ausgenommen Materialien)
- Maßnahmen, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Maßnahmen, deren Durchführung bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen
- Die Beratung zur Ausgestaltung der Begrünung/Entsiegelung oder Prüfung der Dachstatik
- Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, wie etwa Freiflächengestaltungen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, in Bebauungsplänen geforderte Begrünungen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Flächen und bauliche Maßnahmen, die nach baurechtlichen Bestimmungen gefordert werden
- Maßnahmen, die aus anderen Förderprogrammen gefördert werden.
- Folgekosten und Instandhaltungskosten, gärtnerische Pflege- und Unterhaltungsarbeiten

4. Antragsberechtigte

Anträge können nur für private und gewerbliche Grundstücke in Weinheim gestellt werden. Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer, Eigentümergemeinschaften sowie Mieterinnen und Mieter mit schriftlichem Einverständnis der Eigentümer.

5. Antragstellung und Vorhabensdauer

Vor Beginn der Maßnahme ist ein elektronischer oder schriftlicher Antrag bei der Förderstelle der Stadt Weinheim erforderlich.

Der Förderantrag steht unter www.weinheim.de/foerderung zur Verfügung oder kann unter der E-Mailadresse: foerderstelle@weinheim.de oder unter Tel. 06201/82-271 angefordert werden.

Die Kosten müssen zunächst vom Antragsteller selbst getragen werden.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Fotos des jetzigen Zustandes der Dach- oder Fassadenfläche
- Kurzbeschreibung des Vorhabens (Beschreibung der geplanten Maßnahme (Art der Dachbegrünung (extensiv/ intensiv), bei Fassadenbegrünung Nennung der Rankhilfen; Nennung der Materialien und geplanten Bepflanzung)
- Plan, Skizze oder Luftbild mit Bemaßung, aus dem die für die Begrünung vorgesehene Fläche (Dach oder Fassade) sowie die weitere Gestaltung und Nutzung entnommen werden kann
- Entweder detailliertes Angebot einer Fachfirma über die auszuführenden Arbeiten oder Übersicht der geschätzten Materialkosten bei Umsetzung der Maßnahme in Eigenleistung
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse bzw. der Berechtigung, die Maßnahme an dem Objekt durchzuführen

Um den Zuschuss zu erhalten, muss die Maßnahme bis spätestens 31.12.2025 umgesetzt werden.

6. Bewilligungsstelle

Kontaktdaten der Bewilligungsstelle:

Stadt Weinheim
Förderstelle
Obertorstr. 9
69469 Weinheim
foerderstelle@weinheim.de
Tel. 06201/82-271

7. Verwendungsnachweis

Der Zuschuss ist mit dem Verwendungsnachweis bis spätestens 31.12.2025 bei der Förderstelle mit folgenden Anlagen anzufordern:

- Kopien der Rechnungen
- Fotos der durchgeführten Maßnahmen

Alle Unterlagen können auch per Email an foerderstelle@weinheim.de eingereicht werden.

9. Auszahlung der Fördermittel

Der Zuschuss wird frühestens mit Rechtskraft des Haushalts 2025, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Mittel und nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt. Die Stadt Weinheim behält sich vor, die durchgeführten Maßnahmen stichprobenartig zu überprüfen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 01.01.2025 in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.

Weinheim, den 06/03/2025



Manuel Just
Oberbürgermeister